

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-10-10

POSTFACH 10 13 42

Telefon (0711) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Dr. Hella Steineck-Kinder - 597

E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 13.90 Nr. 73.0-03-V07/6a.2

An die
Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane -
Kreisdiakonieverbände

Transparenzregister – Eintragungspflicht für Stiftungen, Legal Entity Identifier (LEI) für institutionelle Investoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf zwei Themen aus dem Stiftungsbereich möchten wir Sie aufmerksam machen.

1. Eintragungspflicht im Transparenzregister

Am 26. Juni 2017 trat das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) in Kraft, das in Artikel 1 Regelungen zum Transparenzregister enthält.

Aus dem Gesetz ergibt sich für alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften unter anderem eine Eintragungspflicht für ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ in das sog. Transparenzregister. Dadurch sollen die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und zugänglich gemacht werden.

Nach derzeitigem Stand besteht die Eintragungspflicht nur für (kirchliche) Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Rechtsvertretungen sind nach dem GWG nicht meldepflichtig. Nicht-rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind nur betroffen, wenn sie u.a. privat(eigen)nützige Zwecke verfolgen.

Die Eintragungen sind auf elektronischem Wege vorzunehmen und müssen nach § 59 Abs. 1 GWG **bis spätestens 1. Oktober 2017** bei der registerführenden Stelle, der Bundesanzeiger-Verlag GmbH, erfolgen. Die Eintragungen sind bei Veränderungen zu aktualisieren.

Das Transparenzregister ist online unter www.transparenzregister.de zu erreichen. Seit dem 05. Juli 2017 können bereits Eintragungen vorgenommen werden. Auf der Seite befinden sich auch verschiedene Anleitungen zur Vornahme der Eintragungen, FAQ mit Antworten sowie eine Servicenummer (0800-1 23 43 37), an die man sich bei Rückfragen wenden kann. Rechtliche Auskünfte zu dem Transparenzregister werden vom Bundesverwaltungsamt erteilt.

Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen in das hiesige Stiftungsverzeichnis die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister nicht ersetzt.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir, die für Ihre Stiftung erforderlichen Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist vorzunehmen, da bei Zuwiderhandlungen ein hohes Bußgeld verhängt werden kann.

2. Legal Entity Identifier (LEI)

Ein weiteres, Stiftungen betreffendes Thema sind die sogenannten Legal Entity Identifier (LEI). Ab dem 3. Januar 2018 müssen institutionelle Investoren (also z. B. auch gemeinnützige Stiftungen), wenn sie Wertpapiere, wie z.B. Anleihen, Aktien, Derivate, ETF oder Fonds, an Börsen handeln, über einen gültigen LEI (Legal Entity Identifier) verfügen. Dabei handelt es sich um eine Kennung, die den Anleger eindeutig identifiziert, um die Transparenz auf den Finanzmärkten zu erhöhen. Bei jeder Transaktion, die eine Bank für den institutionellen Anleger ausführt, ist die Bank verpflichtet, dessen LEI an die BaFin zu melden. Viele Stiftungen erhalten in diesen Tagen deshalb eine Aufforderung ihrer Bank, einen sogenannten LEI zu beantragen. Der LEI wird über den WM Datenservice oder den Bundesanzeiger vergeben. Dafür fallen Kosten in Höhe von rund 100 Euro an.

Für Treuhänder konnte der Bundesverband Deutscher Stiftungen klären: Wenn der Treuhänder eine LEI-fähige Institution (z.B. eine rechtsfähige Stiftung) ist, dann benötigt die Treuhandstiftung keinen eigenen LEI.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat